

Berliner Gesellschaft u. Handels-Verlag...
Berliner Gesellschaft u. Handels-Verlag...
Berliner Gesellschaft u. Handels-Verlag...

Interessante...
Interessante...
Interessante...



Zentraler Tagblatt

Nr. 539 Ausgabe für Berlin und Umgebung. Donnerstag, 22. Dezember 1921 50. Jahrgang

Die Lehren des Rapp-Prozesses. Schwierigkeiten bei den Londoner Verhandlungen.

Von Dr. Ernst Feder.

L. St. Leipzig, 21. Dezember. (Priv.-Tel.-Ber.)
Um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags ver-
fandte der Vorkhender, Senatpräsident v.
Belagrus nach eingehender Begründung das
folgende Urteil: Der Angeklagte, Regierungs-
präsident v. Jagow wird wegen Verstoßes
zum Hochverrat unter Zuhilfenahme milder-
nder Umstände zu fünf Jahren
Zuchthaus verurteilt. Das Verfahren
gegen die Angeklagten v. Wangenheim und
Dr. Schiele wird eingeleitet,
da sie nicht als Führer anzusehen sind.
Die durch die Einstellung des Verfahrens ent-
standenen Kosten werden der Reichskasse auf-
erlegt. Die übrigen Kosten des Verfahrens
sollen dem Angeklagten v. Jagow zur Last. Die
Hilfsverpflichtungen v. Wangenheim und Dr.
Schiele werden aufgehoben.

Rapps Helfer haben in Leipzig milde Richter gefunden.
Schon die Anträge des Oberreichsanwalts, sieben Jahre
Zuchthaus gegen Jagow, je sechs Jahre Zuchthaus gegen Wangen-
heim und Schiele, gingen nur wenig über die Mindeststrafe
des Hochverrats hinaus. Die auch bei Zuhilfenahme mildernder
Umstände fünf Jahre Zuchthaus ist. Das Urteil weicht in zwei
wesentlichen Punkten gegenüber den Anträgen von dem
Standpunkt des Oberreichsanwalts ab. Das Reichs-
gericht sieht in dem Verhalten der Herren Jagow, Wangen-
heim und Schiele nicht Mithäufigkeit, sondern Beihilfe;
sie wollen Rapp nicht als eine eigene, gemeinsame Ver-
brechens- und gewalttätige Handlung, sondern als Unter-
nehmen Rapps zur Verfügung gestellt und ihm zur Be-
wegung seines Verbrechens durch Rat und Tat wesentlich
hülfe geleistet — eine Form der Teilnahme, die nach dem
Strafgesetzbuch wesentlich milder geahndet wird.

Was man dem Gericht in diesem Punkt zustimmen, so er-
scheint seine Stellungnahme zum zweiten Punkt, der Frage
der Führerschaft, bedauerlich. Hier folgen die Verurteilungen
zweiten und dritten Grades, vor denen die Verhandlung
stagniert, dem Beispiel des ersten Grades, der bereits in einer
großen Anzahl von Fällen die Einstellung des
Verfahrens beschloßen hat. Herr v. Jagow, der den wichti-
gen politischen Posten des preussischen Ministers des
Inneren übernommen und hier durch Vertretung und Ver-
tretung einer großen Anzahl höherer Verwaltungsbeamten
betätigt hatte, sieht auch das Reichsgericht als Führer an.
Aber es verneint diese Eigenschaft bei Wangenheim und
bei Schiele und stellt das Verfahren gegen beide auf Grund
des Amnestiegesetzes ein, so wie der erste Senat hinsichtlich
des Admirals v. Reppich, der die gesamte Marine den
Rufschiffen zur Verfügung stellte, hinsichtlich der Herren
Fallenhausen, Lang, Traub und zahlreicher
anderer Rappisten entschieden hat. Wir halten diese weiter-
gehende Auslegung des Führerbegriffs für falsch und dem
Zweck des Amnestiegesetzes widersprechend, da auf diese Weise
eine Anzahl gerade der hervorragendsten Beteiligten jeder Ver-
urteilung entgeht.

Man muß indes, um dem Urteil gerecht zu werden, beach-
tenswerten, daß das Gericht nur auf Grund der in der Verhand-
lung erbrachten Beweise, nicht auf Grund der in der Verhand-
lung ermittelten Kombinationen urteilen konnte, und daß das Er-
gebnis der Ermittlungen von vornherein wesentlich einge-
schränkt war. Hätte man unmittelbar nach der Entdeckung
über nach dem Scheitern des Aufstandes die Hauptverdächtigen,
insbesondere Rapp, Müttig, Schmitzer, Kahl, Bauer und
Ludendorff verhaften und bei ihnen, sowie in den Räumen
ihres Hauptquartiers, der Nationalen Vereinigung Haus-
suchung halten können, so wäre zweifellos ein viel reichhaltigeres
Beweismaterial aufgefunden und eine viel weitergehende
Feststellung ermöglicht worden. Der Senat des Folgerichtes
kennt den Schuldigen gewarnt und die Beweiserhebung
wesentlich eingeschränkt. Die Verdächtigungen. Die Zeugen,
die über die Beteiligung Rapps, müttigs, Schmitzers und der
Erinnerungsbeide hat sich deshalb nach dem Verfahren der
Verdächtigen, das die Angeklagten amenden, zurecht-
erhalten. Hätte nicht eine Reihe wichtiger, beschlagener
Urkunden vorgelegen, die Gedächtnisprotokolle der Zeugen hätte,
wie man in der Verhandlung oft erkannte, noch weit un-
wichtigere Beispiele, so hätten die Verurteilungen haben offen-
bar, da alle Beteiligten in Freiheit waren, in weitest Ausmaß
stattgefunden. In einem Punkt wurde dies unfällig festge-
stellt. Nur ein Bruchteil dessen, was vor dem 13. März 1920 geplant
war nach dem 13. März ausgeführt wurde, konnte deshalb
vor dem Reichsgericht festgelegt werden. Aber auch dies
genügte dem Gericht, um in allen übrigen Punkten zu den-
selben Feststellungen zu gelangen, auf denen die Flug und
überzeugend ausgearbeitete Anklage des Oberreichsanwalts
Gebrauch zu finden.

Das Reichsgericht stellt fest, woran ja auch im Urteil kein
Zweifel an der deutschen Reichsgewalt hat, daß Rapp und

Lloyd George verzichtet auf Weihnachtstagen.

(Telegramm) London, 21. Dezember. (B. L. B.)

Die Abendpresse veröffentlicht im Epperrud die Meldung, daß
Lloyd George auf seine Weihnachtstagen in Cicciotti infolge
von Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen mit Briand
in Downing Street entstanden seien, verzichte. Die Er-
örterung soll, wie gemeldet wird, morgen oder Freitag weiter-
geführt werden, Briand werde dann früher als Sonn-
abend abreisen können. Lloyd George werde vielleicht am
Sonntag nach Chequers fahren, vielleicht aber auch in Lon-
don bleiben.

„Evening Standard“ zufolge haben die Sachverständigen
heute nachmittag versucht, die einander gegenüberstehenden An-
sichten in der Reparationsfrage zu veröhnen. Eine Heber-
einstimmung sei nicht erzielt worden. Wie gemeldet wird, ist
die Lage folgende: Die Ansicht der Franzosen ist, daß Deutsch-
lands Erklärung, es sei nicht imstande, die Januar- und Februar-
raten zu bezahlen, einen Verzicht bedeute, sich seinen Verpflich-
tungen zu entziehen. Von britischer Seite sei dargelegt
worden, daß Deutschland große Mühe haben werde, das
Geld zu erhalten. Die beiden einander gegenüberstehenden Ansichten
zu vereinigen, habe sich weit schwieriger erweisen, als man
angenommen hätte. Es kann jetzt endgültig mitgeteilt werden, daß
in dieser Frage Günstigkeit nicht herrscht. Es sei nicht wahr-
scheinlich, daß England der Entsendung einer
Finanzkommission nach Deutschland zu Kontroll-
zwecken zustimmen werde, insbesondere nach den Erfahrungen,
die man während der letzten drei Jahre mit solchen Missionen ge-
macht habe. Die Franzosen verlangen energische Maß-
nahmen gegen Deutschland, die England nicht beabsichtigt,
der Meinung, daß, wenn diese Politik befolgt werde, der Sturz
der deutschen Regierung unvermeidlich sei, was die öko-
nomische Lage Europas nur noch verschlimmern würde. Das
Blatt bestätigt, daß eine Zusammenkunft des Obersten Rates für den
Januar einberufen werden soll. Es sei möglich, daß diese Zu-
sammenkunft in Paris oder in San Remo stattfinden werde.

Der großbritannische Botschafter Lord d'Alverton ist nach
Berlin zurückgekehrt und hat die Leitung der Botschaft
wieder übernommen.

Die Reichsregierung hielt gestern nachmittags eine
Kabinettsitzung ab, in der sie sich mit den laufenden An-
gelegenheiten beschäftigte. Das Reparationsproblem
wurde nicht erörtert.

Wie wir aus Parlamentskreisen erfahren, sind die Be-
ratungen der zuständigen Kommission über die Antwort auf die Note
der Reparationskommission noch im Gange. In Parla-

menten ist man der Ansicht, daß die deutsche Antwort kaum
noch vor Weihnachten erfolgen wird.

Nur ein vorläufiges französisch-englisches Abkommen?

Zahlungsregelung für 1922. — Vereinfachung der übrigen
Reparationsfragen vor den Obersten Rat. (Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 21. Dezember.
Alle, was die französischen Zeitungen jetzt aus London berichten,
muss unter Vorbehalt wiedergegeben werden. Der „Diplomat“ der
„Mitteilungszeitung Paris“ ist, Philippe Millet, schreibt heute ganz au-
frichtig, daß über die Besprechungen Briand und Lloyd Georges
bisher nichts zu erfahren gewesen sei. Nicht einmal die Vertrauens-
männer des Ministerrates dürften Bescheid. Andere Berichter-
statter sind weniger ehrlich. Sie geben Mitteilungen, die ohne wei-
teres als Umfälschung der offiziellen Communiqués zu er-
kennen sind, als eigene Informationen wieder und machen sie durch
Hypothesen pikant. Was die Wahrheit ist, läßt sich vorläufig
nicht erkennen. Wir können nur die tendenziös gefärbten Berichte
wiedergeben registrieren, um aus dem Vergleich mit den Darstellun-
gen Englands und Amerikas besser die wahre Stimmung in London
zu erkennen. Unter diesen Vorbehalten sei mitgeteilt, was der Kor-
respondent des „Internationalen“ als das vorläufige Ergebnis der
Besprechungen Briand und Lloyd Georges zusammenfassend
mitteilt. Briand habe sich zunächst nur mündlich mit Lloyd George über die
folgenden Punkte geäußert:
1. Zwischen Frankreich und England soll ein stän-
diger Rat gegründet werden. Es ist ausgemacht, daß Berlin
weder von England noch von Frankreich ohne Ein-
verständnis des anderen Partners unterstützt wird.
2. Es wird eine Vereinbarung getroffen, die den Austausch em-
pfehlen sollen, im Jahre 1922 die Verzinsungen zu leisten, die
Belgien und Frankreich brauchen.
3. Der Oberste Rat soll in einer Sitzung, die nach der Londoner
Konferenz stattfindet, die Frage der weiteren Zahlungen
zu lösen versuchen. Bei dieser Gelegenheit soll über die große inter-
nationale Kasse gesprochen werden.
4. Ueber die Ausübung des Wiederaufbaus Abkommens
sind auch Frankreich und England einmütig. Ein ähnliches
Abkommen zwischen London und Berlin ist im Werden.
5. In einer Unterredung zwischen Douhaire, Sir Robert Goine
und Kaufmann soll Douhaire dem deutschen Vertrauensmann an-
geben, wie sich von nun an die deutsche Finanzpolitik
zu gestalten hat.

Was, was über diese fünf Punkte hinausgeht, insbesondere die
Veränderung der deutschen Währungs- und die Reorganisations Aus-
gaben, solle auf der internationalen Konferenz geordnet
werden, an der auch Deutschland und Rußland teilnehmen
müssen. Die Konferenz werde nicht vor Ende Januar, vielleicht
 sogar im Februar einberufen werden.

Stattwiew eine gewalttätige Verfassungsänderung
genommt und vollendet werden soll, hat der Senat
bestimmt. Alle drei Angeklagten haben dies erkannt und haben
vorkäuflich diesen Hochverrat geübt. Der § 81 des Reichs-
strafgesetzbuchs schließt gegen gewalttätigen Mord nicht nur
die alte Reichsverfassung, die zur Zeit der Entdeckung des
Strafgesetzbuchs galt, sondern selbstverständlich auch die
Weimarer Verfassung — übrigens, wie entgegen
anderlautenden Presseäußerungen bemerkt sei, durchaus im
Einklang mit dem von dem Reichsgericht festgestellten
Verfahren. Die Weimarer Verfassung ist durch den
§ 13 des Reichsstrafgesetzbuchs, der die Verurteilung des
Hochverrats immer noch nicht den neuen Verfassungsbestim-
mungen angeschlossen hat, durch das jetzt dem Reichsgericht
liegende Gesetz zum Schutz der Republik schweigend
beseitigt und alle Zweifelstragen getilgt werden. Dann be-
wahrheitet sich auch hier das verhängnisvolle Wort des juristischen
Spezialisten Kirchmann: „Ein Federstrich der Gesetzgebung
— und Verurteilung werden Makulatur.“

Weder aber noch als die Reichsregierung, kann das
politische Leben aus dieser Prozeßverhandlung lernen.
Die Meinung der politischen Atmosphäre durch den Prozeß
scheint uns viel wichtiger noch als die kriminalistische. Es
wird bringen notwendig, daß einmal diese ganze Verhörs-
geschichte mit ihren „nationalen“ Plänen und ihren „Fach-
mannern“ vor der breiten Öffentlichkeit bloßgestellt werde.

Wenn die Botschaft nicht nur in Frankreich, sondern auch
in Deutschland lässlich wirkt, dann sind alle diese Güter,
Zeitschriften, Mitarbeiter und Zuschauer mausetot. Ein solches
Bild der Jämmerlichkeit und Kläglichkeit, wie
dieses Beweisverfahren vor dem Reichsgericht ergebe hat,
müssen auch die entscheidenden Gegner der Ruffschiffe
erwartet haben. General Ludendorff, dessen ganze
Charaktere der Verhörsprozess geblüht, gefand vor Gericht etwas
merkwürdig Unschöneres und Unwürdigeres habe er kaum je
gesehen; einer der publizistischen Helfer Rapps, Herr
Grabowski, berichtet von der Unmenge Stellen- und Kanten-
blätter, die sich auf der Reichsstaatsanwaltschaft und den
Darstellungen des Abwesenden v. „Kandeler“ und Schie-
berberie in der Reichsstaatsanwaltschaft. Wir halten es
für richtig, daß das Reichsgericht entgegen der von Sonder-
gerichten vielfach geübten Praxis eine solche Gesell-
schaft bei dem Angeklagten Jagow verneint hat. Aber freilich
es nicht diesen Begriff, wenn deutsche Männer ein solches
ihres Landes mitmachen.

Wie häufig war die Verteidigung der drei Angeklagten,
unlogisch und widersprüchlich? Ersten waren sie gar nicht
beteiligt, zweitens dient, was sie taten, dem Staat, nicht
dem Sturz der Verfassung und drittens taten sie nur das
selbe, was im November 1918 geschah (ist und was befan-
lich im Amt war). Sie stehen nicht zu ihrer
schonbedingten das Wort von der „Kasse“ einer Änderung bewirkt.
Jene andere Art des verbrecherischen Wahnsinns, die vor ein paar
taulenden Jahren, ebenfalls mit dem Mut von Wäntern,
wurde nach den Worten Ciceros „mit dem Mut von Wäntern,
mit dem Verstand von Anaben“ besetzt. Ein flüchtiger
Verstand war auch im Rapp-Prozeß wirksam; an Mut hat es den